



4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

vom 29. Februar 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 13. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014 (Übernachtungssteuer)“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Abgabengläubigerin

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand der Übernachtungssteuer

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

- (2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Absatz 1 gilt insbesondere:
1. ein Hotel,
 2. ein Gasthof,
 3. eine Pension;
 4. ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
 5. eine Jugendherberge,
 6. eine Ferienwohnung,
 7. ein Campingplatz,
 8. ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden,
 9. ein Schiff oder
 10. eine ähnliche Einrichtung.
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird. Bei Schiffen gilt als Beherbergung eine Anlegedauer von durchgehend mindestens 6 Stunden ab Anlegezeitpunkt inkl. Datumswechsel.
- (4) Von der Zahlung einer Übernachtungssteuer sind insbesondere Übernachtungsaufwendungen befreit, die durch von der Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen.

Personen, die zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Köln übernachten müssen, werden auf Antrag nachträglich befreit. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,

- b) einem Schiff mit Pauschalpreis für die gesamte Schiffsfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.
- (3) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 6 Monate erhoben.“

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Abgabenschuldnerin, Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtige, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Übernachtungssteuer ist vom Beherbergungsgast einzuziehen und für diesen zu entrichten.
- (3) Die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben der Abgabenschuldnerin bzw. dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Übernachtungssteuer.
- (4) Die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldnerin bzw. Haftungsschuldner neben der Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Pflichten der Abgabentrichtungspflichtigen

- (1) Die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige hat
 - a) beim Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in formgültiger Weise oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung abzugeben. In dieser Anmeldung hat die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige die Höhe der zu vereinnahmenden Übernachtungssteuer selbst zu berechnen,
 - b) die Übernachtungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom abgabenschuldnerischen Beherbergungsgast einzuziehen; diese Pflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks erklärt und belegt, dass die Übernachtung der Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient,
 - c) die errechnete Übernachtungssteuer bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten,

- d) den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Erklärt der Beherbergungsgast gem. § 7 Abs. 1 b), dass die Beherbergung nicht abgabepflichtig ist, ist diese Erklärung auf dem amtlichen Vordruck nebst Belegen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Übernachtungssteuer nicht einzieht; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.“

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Übernachtungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln zu entrichten.“

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Erstattung der Übernachtungssteuer

Auf Antrag mit entsprechender Nachweisführung erhält diejenige oder derjenige die Übernachtungssteuer erstattet, von der oder dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Besteuerung unterliegt.“

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

- (2) Hat die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung ihre bzw. seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person der Abgabepflichtigen bzw. des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 a AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.
- (3) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absatz 1 und 2 verpflichtet
- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
 - diejenigen, die als Gestattungsnehmerin bzw. Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

- (4) Absatz 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümerinnen bzw. Schiffseigentümer oder deren Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.“

11. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 und 12 dieser Satzung
- a) beim Steueramt der Stadt Köln nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form in formgültiger Weise abgibt,
 - b) die Übernachtungssteuer vom abgabepflichtigen Beherbergungsgast nicht einzieht,

- c) dem Steueramt der Stadt Köln den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und/oder die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
- d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO dem Steueramt der Stadt Köln nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
- e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art auf Verlangen der Stadt Köln seiner Mitteilungspflicht über die Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ihre bzw. seiner Verpflichtungen zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist,
- f) als Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist oder als Gestattungsnehmerin bzw. Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaftet, im Rahmen des § 93 AO dem Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe nicht mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
- g) als Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist oder als Gestattungsnehmerin bzw. Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaftet, auf Verlangen der Stadt Köln ihrer oder seiner Mitteilungspflicht über die Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ihre bzw. seiner Verpflichtungen zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.
- h) als Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist oder als Gestattungsnehmerin bzw. Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaftet, dem Steueramt der Stadt Köln nicht oder nicht fristgerecht schriftlich mitteilt, an wen sie bzw. er im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben hat sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

- (2) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.“

12. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Übergangsregelung

Für ununterbrochene beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, die vor dem 01.07.2024 begonnen haben, gilt der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 13. Dezember 2019 fort.“

13. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 29.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker